

BHAGAVATA DHARMA SAMAJA

Verein für ganzheitliche Spiritualität

ZVR-Zahl 1331804454

VEREINSSTATUTEN

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen: Bhagavata Dharma Samaja – Verein für ganzheitliche Spiritualität
- (2) Der Sitz des Vereines ist in Wiesen 6, 3071 Böheimkirchen, Niederösterreich.
- (3) Die Vereinstätigkeit erstreckt sich auf ganz Österreich und kann bei Bedarf zu den genannten Zwecken seine Tätigkeit auf beliebige weitere Länder ausweiten.

§ 2. Ideeller Zweck

Die gemeinnützige Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und hat folgenden ideellen und mildtätigen Zweck:

- (1) Im Mittelpunkt der Vereinsarbeit steht die Praxis, Bildung und Förderung ganzheitlicher Spiritualität auf Grundlage der Vedischen Schriften, insbesondere des Srimad Bhagavata Mahapuranas und der Bhagavad-gita, wovon sich auch der Name des Vereines ableitet.
- (2) Implementierung ganzheitlicher Spiritualität im Bereich Gesellschaft, Natur, Kultur, Wissenschaft, Philosophie, Nachhaltigkeit und Wohlbefinden
- (3) Schaffung von geistigen Brücken zwischen und gemeinsamen Feldern von verschiedenen Kulturen, Weltanschauungen und Religionen
- (4) Errichtung von Räumen, in denen ganzheitliche Spiritualität praktiziert werden kann
- (5) Förderung des individuellen und kollektiven Wohlbefindens

§ 3 Mittel zu Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - Vorträge, Versammlungen, Diskussionsabenden, Seminaren, Workshops, Tagungen und Webinare
 - Gestaltung einer Website, Herausgabe von Mitteilungsblättern, Vereinszeitschriften, Publikationen analog oder digital und Newsletter
 - Teilnahme an Veranstaltungen, Märkten und Messen
 - Beteiligung an Gesellschaften
 - Schaffung von Voraussetzungen für die Ausübung des Vereinszweckes
 - Mitwirkung bei öffentlichen Anlässen
 - Weitergabe von Wissen und Erfahrungen
 - Versammlungen und Besprechungen zur Koordinierung von Vereinsinteressen
 - Abhaltung von Vereinstreffen und Veranstaltungen zur Werbung von Mitgliedern
 - Errichtung und Betreiben von zweckdienlichen Orten, Gebäuden und Einrichtungen
 - Bildungsreisen in den Zweckthemen
 - Kooperation mit Menschen und Mitgliedern diverser Sozialeinrichtungen, Organisationen und Verbänden und sonstigen staatlichen und nicht staatlichen Institutionen
 - Entwicklung, Gestaltung, Durchführung und Begleitung von Forschungs- und Bildungsprojekten
 - Internationale Vernetzung und Zusammenarbeit mit Gleichgesinnten, Fachkundigen, Fachspezialisten, Tutoren, Studenten, Universitäten und Interessierten
 - Bildungs- und Informationsveranstaltungen
 - Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden
 - Entwicklung, Gestaltung, Durchführung und Begleitung von technischen Konzepten in Form von Projekten, Tätigkeiten und Veranstaltungen
 - Entwicklung und Umsetzung von Projekten und Veranstaltungen zur Förderung einer ganzheitlichen Spiritualität von Erwachsenen, Kindern, Jugendlichen, Familien und weiteren Bedürftigen
 - Die Praktische Anwendung der Ayurvedischen Küche

(3) Als materielle und finanzielle Mittel dienen:

- Erlöse aus Online-Verkäufen/Webshop
- Mitgliedsbeiträge
- Beitrittsbeiträge
- Aufnahmebeiträge
- Erlöse aus Veranstaltungen, Märkten, Messen und Hilfsbetrieben
- Öffentliche Zuschüsse
- Erlöse aus Projekten
- Bildungsförderungen
- Verwertungen
- Freiwillige Beiträge
- Spenden, Subventionen, Förder- und Unterstützungsbeiträge
- Erlöse aus Kooperationen
- Erlöse aus Forschungsinstitut
- Vermögensverwaltung
- Zuwendungen wie Sponsoring, Fundraising, Vermächtnisse, Kostenbeteiligungen und Umlagen im Rahmen der Zweckaktivitäten des Vereines, projektbezogen als auch durch Vereinbarungen mit Partnern, durch Erfüllungsgehilfen (Betriebsgesellschaft)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO und ist nicht auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet. Vorhandene Überschüsse werden zur Förderung der Vereinszwecke ausgeben oder als Rücklagen zweckgebunden.

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene die sich in vollem Umfang an der Vereinstätigkeit beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder unterteilen sich in Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
 - a) Die Fördermitglieder sind Förderer des Vereins ohne Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
 - b) Die Ehrenmitglieder des Vereins haben keine Beitragspflicht und kein Wahlrecht.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen, die sich besonders um den Verein oder die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, vom/n dem/der Präsident/in durch Beschluss verliehen werden.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Eine Mitgliedschaft im Verein ist für jede natürliche Person, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften möglich.
- (2) Die Aufnahme der Mitgliedschaft setzt einen Aufnahmeantrag voraus.
- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern entscheidet der/die Präsident/in.
- (4) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der Austritt: Die Mitgliedsdauer beträgt 1 Jahr und verlängert sich automatisch; der Austritt ist jederzeit möglich und hat schriftlich, ohne Frist, an das Präsidium zu erfolgen.
- (3) Der Ausschluss durch einstimmigen Präsidiumsbeschluss ist nur möglich, wenn das auszuschließende Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt oder gefährdet hat.
- (4) Bei einem Beitragsrückstand von mindestens 2 Monaten ist der Verein berechtigt die Mitgliedschaft zu beenden.
- (5) Eine mündlich ausgesprochene Kündigung der Mitgliedschaft durch das Präsidium ist gültig. Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis enden damit unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf bereits bestehende Forderungen. Die Kündigung muss in Textform erfolgen oder formlos bei einem Präsidiumsmitglied erklärt werden.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Punkt 3 genannten Gründen vom Präsidium beschlossen werden

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte:

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Eintrittsgelder für diverse Veranstaltungen sind gegebenenfalls zu bezahlen.
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur ordentlichen Mitgliedern zu.
- (3) Mindestens 1/10 der Mitglieder kann vom Präsidium die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Präsidium über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Präsidium den betreffenden Mitgliedern eine solche Information binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Präsidium über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

Pflichten:

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern.
- (2) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (3) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von Präsident/in beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, das Präsidium, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9. Die Generalversammlung

- (1) Eine ordentliche Generalversammlung findet zumindest alle 5 Jahre statt. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt auf: Beschluss des Präsidiums oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder, auf Verlangen der Rechnungsprüfer
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen.
- (4) Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium oder durch Rechnungsprüfer.
- (5) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Präsidium schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident/in, in dessen Verhinderung der/die Vizepräsident/in.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Beschlussfassung über den Voranschlag
- (2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- (3) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums und der Rechnungsprüfer
- (4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- (5) Entlastung des Präsidiums für die abgelaufene Funktionsperiode

- (6) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- (7) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11: Präsidium

Das Präsidium besteht aus:

- a. Präsident/in
- b. Vize-Präsident/in

- (1) Das Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt.
- (2) Das Präsidium hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt das Präsidium ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Präsidiums einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, welcher umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Präsidiums beträgt 5 Jahre; Wiederwahl ist möglich.
- (4) Jede Funktion im Präsidium ist persönlich auszuüben.
- (5) Das Präsidium wird vom Präsidenten, bei Verhinderung vom/von der Vizepräsident/in schriftlich oder mündlich einberufen.
- (6) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und beide von ihnen anwesend sind.
- (7) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse einstimmig im Vier-Augen-Prinzip.
- (8) Den Vorsitz führen der Präsident und der Vizepräsident.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Präsidiumsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit das ganze Präsidium oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (11) Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Präsidiums bzw. Präsidiumsmitglieds in Kraft.
- (12) Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktritts des gesamten Präsidiums an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- (13) Die Präsidiumsmitglieder üben ihre Tätigkeit als Leitungsorgan ausschließlich ehrenamtlich aus.

§ 12: Aufgaben des Präsidiums

Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins. Das Präsidium hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlung zu führen. Zur Regelung der inneren Organisation kann vom Präsidium unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung beschlossen werden.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Sorge für geregelten Ablauf des Betriebes
- b. Verwaltung des Vereinsvermögens und Einrichtung eines Rechnungswesens
- c. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit
- d. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- e. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und den Beitrittsbetrag
- f. Information der Vereinsmitglieder über Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- g. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- h. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- i. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Präsidiumsmitglieder

- (1) Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär und führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Er vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
- (2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten. Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Präsidenten/in der/die Vizepräsident/in.

- (3) Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines Präsidiumsmitglieds mit dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung eines anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalters.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den Präsidiumsmitgliedern erteilt werden.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Präsidiums fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Präsidium.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Generalversammlung für 5 Jahre als Rechnungsprüfer gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Die Rechnungsprüfer üben ihr Amt ausschließlich ehrenamtlich aus. Das Präsidium hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass eine Streitpartei dem Präsidium ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Präsidium binnen sieben Tagen macht die andere Streitpartei innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch das Präsidium innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Generalversammlung, angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§16. Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des ideellen Zweckes zu verwenden.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.